

Initiativantrag
der sozialdemokratischen Abgeordneten
betreffend
mehr Transparenz und Bürgernähe bei der Gemeindeaufsicht in Oberösterreich

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, dem Oö. Landtag einen Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen, in dem folgende Inhalte für die Gemeindeaufsicht normiert werden:

- 1) Aufwerten der Aufsichtsbeschwerden:
 - a. gesetzliche Normierung des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens,
 - b. der oder die BeschwerdeführerIn muss über den Fortgang und das Ergebnis der Aufsichtsbeschwerde informiert werden,
 - c. Informationspflicht an den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde über das Vorliegen einer Aufsichtsbeschwerde,
 - d. Erstinformation über den Stand des Verfahrens innerhalb von drei Monaten an die BeschwerdeführerIn, Abschluss des Verfahrens möglichst innerhalb von sechs Monaten,
 - e. Gemeinderat, Bezirkshauptmannschaft und die Landesregierung sind vollinhaltlich vom Ergebnis der Aufsichtsbeschwerde zu informieren.

- 2) weisungsfreie Gemeindeprüfung:
 - a. Gebarungsprüfungen der Gemeinden durch einen weisungsfreien Gemeindekontrolldienst,
 - b. verbindliche Prüfpläne mit systematischer Überprüfung der Gemeinden zumindest im 6-Jahresrhythmus,
 - c. Transparenz der Prüfungen und Prüfergebnisse,
 - d. Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Prüfungsempfehlungen,
 - e. Stärkung der Prüfkompetenz in den Gemeinderäten.

Begründung

Der Skandal um manipulierte Gemeindeaufsichtsberichte – stets zum Vorteil der stärksten im Landtag vertretenen Partei – beschäftigt die Landespolitik seit eineinhalb Jahren. Zur umfassenden Stärkung der demokratischen Kontrolle und für mehr Transparenz in der kommunalen Verwaltung braucht es zusätzlich neue Regelungen für eine bessere Gemeindeaufsicht, für eine unbeeinflussbare Gemeindeprüfung und konkrete abgestufte zur gesetzestreue motivierende Informations- und Sanktionspflichten seitens der zuständigen Aufsichtsorgane.

Vermutete Missstände in der Gemeindeverwaltung von denen die/der OberösterreicherIn nicht unmittelbar selbst betroffen ist, können nur mittels Aufsichtsbeschwerde an zuständige Landesstellen herangetragen werden. Derzeit gibt es für die Abwicklung solcher Beschwerden kein gesetzlich festgelegtes Verfahren und deshalb auch keine Informationspflicht an die/den BeschwerdeführerIn.

Mit diesem Antrag wird die Aufsichtsbehörde verpflichtet, der/dem BeschwerdeführerIn innerhalb von drei Monaten eine Information über den Verfahrensstand zu geben. Nach sechs Monaten muss das Verfahren in der Regel abgeschlossen sein und die/der BeschwerdeführerIn ist über die Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens zu benachrichtigen. Somit wird dem Bedürfnis der BürgerInnen nach Wertschätzung und Information über die Ergebnisse ihrer Mühen entsprochen und gleichzeitig der Behörde ausreichend Zeit für angemessene Ermittlungen gegeben.

Der Verfahrensablauf und die Behandlung des Ergebnisses von Aufsichtsbeschwerden sind gesetzlich zu normieren, wie das in unterschiedlicher Ausgestaltung bspw. in Salzburg, Tirol, der Steiermark und dem Burgenland der Fall ist. Aufsichtsbeschwerden sollten grundsätzlich von der Direktion Inneres und Kommunales behandelt werden. Der weisungsfreie und unabhängige Gemeindekontrolldienst ist informell vom Vorliegen einer Aufsichtsbeschwerde, vom Verfahrensstand und vom Ausgang vollinhaltlich zu verständigen, damit diesem umfassende Informationen im Prüfungsfall vorliegen.

In der von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Gemeinde muss gleichfalls der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten bescheid bekommen, dass eine Beschwerde gegen die Gemeinde vorliegt, und über das abschließende Ergebnis des Verfahrens vollinhaltlich informiert werden.

Dem unabhängigen Landesrechnungshof ist es durch seinen Bericht zu verdanken, dass „nicht nachvollziehbare“ nachträgliche Änderungen in Prüfberichten überhaupt der Öffentlichkeit bekannt wurden. Aus kompetenzrechtlichen Gründen, welche in der Bundesverfassung normiert sind, ist es dem Landtag nicht möglich, den Landesrechnungshof mit der Gebarungsprüfung von Gemeinden zu betrauen.

Damit die Aufsichtsrechte effizient ausgeübt werden können, müssen diese organisatorisch von der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) und den Bezirkshauptmannschaften getrennt werden, weil deren primäre Aufgabe die Begleitung und Unterstützung der Gemeinden in fachlichen und rechtlichen Belangen ist. Ansonsten kommt es zur derzeit unbefriedigenden Situation, dass die IKD im Rahmen der Gemeindeaufsicht zu einem relevanten Teil fachliche und rechtliche Vorgaben macht und gleichzeitig diese Gemeinden zu prüfen hat.

Der Landesverfassungsgesetzgeber könnte eine Weisungsfreiheit der Organe der Gebarungsprüfung festlegen, ähnlich wie er es beim Leiter des Kontrollamtes der Statutarstädte bereits getan hat. Unabhängige, nur den Buchstaben des Gesetzes verpflichtete, Prüfungen sind nur bei völliger Weisungsfreiheit in der Sache selbst glaubwürdig garantiert.

Darüber hinaus ist organisations- und dienstrechtlich zu beachten, dass alle bereits derzeit mit der Gemeindeprüfung befassten Personalressourcen der IKD (und der Bezirkshauptmannschaften) für die Dauer ihrer Prüfungstätigkeiten der neuen Aufgabengruppe „Gemeindekontrolldienst“ dienstzugeteilt werden. Eine Mindestzuteilungszeit zur Abteilung Gemeindekontrolldienst ist zu normieren. Während dieser Zuteilung dürfen diese Bediensteten ausschließlich mit Prüfungstätigkeiten befasst werden. Disziplinäre/r Vorgesetzte/r könnte – aufgrund der fachlich gewährleisteten Weisungsfreiheit – die/der LeiterIn der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) bleiben.

Um eine bessere Transparenz der Prüfungen und der Prüfungsergebnisse zu erzeugen sollte zumindest die FraktionssprecherInnen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen samt der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bei der Schlussbesprechung mit dem Prüfungsteam ein Frage- und Rederecht eingeräumt bekommen. Die Stellungnahme der Gemeinde sollte im Prüfbericht (ähnlich wie bei Landesrechnungshofberichten) gesondert dargestellt sein.

Wie die jeweilige Gemeinde die Prüfungsempfehlungen umsetzt, das soll im vorhandenen Ermessensspielraum der Gemeinde bleiben. Die/der BürgermeisterIn hat innerhalb von 3 Monaten nach Befassung des Gemeinderates mit den Prüfungsempfehlungen einen Umsetzungsbericht an die Aufsichtsbehörde zu senden.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in den Gemeinderäten erhalten ein verbessertes Schulungsangebot um ihren Aufgaben noch besser nachkommen zu können. Ein Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses sollte ExpertInnen oder Sachverständige als Auskunftspersonen für komplexe Prüfaufgaben einladen können.

Die unterzeichneten Abgeordneten wollen mit der Umsetzung dieses Antrages eine bürgernahe Behandlung von Aufsichtsbeschwerden und eine unabhängige und frei von politischen Weisungen arbeitende Gemeindeprüfung ermöglichen.

Linz, 5. Juli 2018

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor, Peutlberger-Naderer, Promberger, Müllner, Rippl, Bauer, Krenn, Punkenhofer, Weichsler-Hauer, Schaller, Binder